

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

25.8.1942 (No. 26)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1942

Ausgegeben in Straßburg, am 25. August 1942

Nr. 26

Inhalt

	Seite
Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung vom 15. Juli 1942	239
Durchführungsbestimmungen zur Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung vom 15. Juli 1942 ..	241
Anordnung über die Lohnangleichung im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im Elsaß vom 4. August 1942	242
Anordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 5. August 1942	243
Verordnung vom 8. August 1942 zur Abänderung der Dritten Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 31. Oktober 1940 — Lohnregelung für die Herrenmaßschneiderei	246
Verordnung über die Einführung des Kündigungsschutzes im Elsaß vom 15. August 1942	246
Anordnung Nr. 150 zur Preissenkung im elsässischen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe vom 20. August 1942	248

Verordnung

zur Förderung der Landbevölkerung

vom 15. Juli 1942

Abschnitt I

Ehestandsdarlehen für Landbevölkerung.

§ 1

(1) Die Tilgungsbeträge eines Ehestandsdarlehens werden Angehörigen der Landbevölkerung auf Antrag so lange zinslos gestundet, als mindestens einer der Ehegatten in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig ist, höchstens jedoch auf die Dauer von zehn Jahren, wenn einer der Ehegatten vor der Eheschließung mindestens fünf Jahre ununterbrochen in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen ist.

(2) Bei Ehestandsdarlehen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gewährt worden sind, erstreckt sich die Stundung nicht auf die Tilgungsbeträge, die vor dem 1. April 1942 fällig geworden sind.

(3) Weisen die Ehegatten nach, daß einer von ihnen während der Stundungsfrist zehn Jahre ununterbrochen in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen ist, so wird

das Ehestandsdarlehen oder im Fall des Absatz 2 der Rest des Ehestandsdarlehens erlassen.

(4) Tritt während der zehnjährigen Stundungsfrist der Fall ein, daß keiner der beiden Ehegatten mehr in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig ist, so ist ab dem folgenden Monat das Ehestandsdarlehen mit eins vom Hundert monatlich, und, solange sich die Ehefrau in einem Arbeitsverhältnis befindet, mit drei vom Hundert monatlich zu tilgen.

§ 2

Sind während der Zeit, für welche die Tilgungsbeträge gestundet waren, Kinder geboren, so findet § 8 der Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 20. Juni 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 377) auf diese Kinder Anwendung.

Abschnitt II

Einrichtungsdarlehen für die Landbevölkerung

§ 3

(1) Angehörige der Landbevölkerung, die nach dem 30. Juni 1938 geheiratet haben, kann außer dem Ehe-

standsdarlehen auf Antrag ein Einrichtungsdarlehen gewährt werden, wenn mindestens einer der beiden Ehegatten in den letzten fünf Jahren ununterbrochen in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen ist und weiterhin tätig zu sein beabsichtigt.

(2) Das Einrichtungsdarlehen beträgt achthundert Reichsmark, wenn beide Ehegatten in den letzten fünf Jahren ununterbrochen in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen sind, und vierhundert Reichsmark, wenn nur einer der beiden Ehegatten in den letzten fünf Jahren ununterbrochen in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen ist.

(3) Voraussetzung für die Gewährung des Einrichtungsdarlehens ist, daß beide Ehegatten Deutsche Volkszugehörige sind, daß sie die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, und daß nach ihrem Verhalten anzunehmen ist, daß sie gewillt und geeignet sind, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen.

§ 4

(1) Das Einrichtungsdarlehen ist unverzinslich. Es wird in barem Geld ausbezahlt. Die Ehegatten haften für die Rückzahlung des Einrichtungsdarlehens als Gesamtschuldner.

(2) § 131 der Reichsabgabenordnung findet sinngemäß Anwendung.

(3) Der Anspruch auf Auszahlung des Einrichtungsdarlehens ist weder übertragbar noch pfändbar.

§ 5

(1) Die Einrichtungsdarlehensschuld vermindert sich:

- a) wenn beide Ehegatten nach der Eheschließung in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker ununterbrochen tätig gewesen sind, nach Ablauf von zehn Jahren um fünfhundert Reichsmark und nach Ablauf eines jeden weiteren Jahres um je einhundert Reichsmark;
- b) wenn nur einer der Ehegatten nach der Eheschließung in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker ununterbrochen tätig gewesen ist, nach Ablauf von zehn Jahren um zweihundertfünfzig Reichsmark und nach Ablauf eines jeden weiteren Jahres um je fünfzig Reichsmark.

(2) Geben beide Ehegatten ihre Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker auf, so ist der Rest des Einrichtungsdarlehens ab dem folgenden Monat mit drei vom Hundert monatlich zu tilgen.

§ 6

Der Antrag auf Gewährung eines Einrichtungsdarlehens ist bei dem Finanzamt zu stellen, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt. Dieses Finanzamt entscheidet über den Antrag endgültig.

§ 7

Die Mittel für die Einrichtungsdarlehen stellt der Chef der Zivilverwaltung zur Verfügung. Die Tilgungsbeträge fließen der Kasse des Chefs der Zivilverwaltung zu.

Abschnitt III

Einrichtungszuschüsse für die Landbevölkerung

§ 8

(1) Angehörigen der Landbevölkerung, die nach dem 31. Dezember 1928 geheiratet haben, kann auf Antrag ein Einrichtungszuschuß gewährt werden, wenn mindestens einer der beiden Ehegatten in den letzten fünf Jahren ununterbrochen als Landarbeiter oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen ist und erklärt, daß er auch weiterhin als Landarbeiter oder als ländlicher Handwerker tätig zu sein beabsichtigt.

(2) Der Einrichtungszuschuß beträgt vierhundert Reichsmark, wenn beide Ehegatten in den letzten fünf Jahren ununterbrochen als Landarbeiter oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen sind, und zweihundert Reichsmark, wenn nur einer der beiden Ehegatten in den letzten fünf Jahren ununterbrochen als Landarbeiter oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen ist.

(3) Ein weiterer Einrichtungszuschuß von vierhundert Reichsmark oder zweihundert Reichsmark wird für jede weiteren fünf Jahre ununterbrochener Tätigkeit als Landarbeiter oder als ländlicher Handwerker gewährt.

(4) Voraussetzung für die Gewährung des Einrichtungszuschusses ist, daß die Ehegatten Deutsche Volkszugehörige sind, daß sie die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, und daß nach ihrem Verhalten anzunehmen ist, daß sie gewillt und geeignet sind, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen.

(5) Als Landarbeiter oder als ländliche Handwerker gelten auch Personen, die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder im ländlichen Handwerksbetrieb von Verwandten aufsteigender Linie überwiegend beschäftigt sind.

§ 9

Der Einrichtungszuschuß wird in barem Geld ausbezahlt. Er ist nicht rückzahlbar und weder übertragbar noch pfändbar. Die Mittel für die Einrichtungszuschüsse stellt der Chef der Zivilverwaltung zur Verfügung.

§ 10

Der Antrag auf Gewährung eines Einrichtungszuschusses ist bei dem Finanzamt zu stellen, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt. Dieses Finanzamt entscheidet über den Antrag endgültig.

Abschnitt IV

Gemeinsame Bestimmungen zu den Abschnitten I, II und III

§ 11

Ländliche Handwerker im Sinne dieser Verordnung sind Handwerker, die ihre Berufstätigkeit in einer ländlichen Gemeinde ausüben.

§ 12

Eine durch Arbeitsdienst oder Militärdienst verursachte Unterbrechung der Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker bleibt außer Betracht. Das gleiche gilt für sonstige vorübergehende Unterbrechungen, insbesondere infolge Krankheit oder Erwerbslosigkeit.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 13

(1) Der Chef der Zivilverwaltung erläßt die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen.

Straßburg, den 15. Juli 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler.

(2) Der Chef der Zivilverwaltung kann die Vergünstigungen dieser Verordnung ausnahmsweise gewähren, wenn nicht alle Voraussetzungen dafür gegeben sind. Er kann diese Befugnis auf den Oberfinanzpräsidenten Baden in Karlsruhe übertragen.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1942 in Kraft.

**Durchführungsbestimmungen
zur Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung
vom 15. Juli 1942**

Auf Grund des § 13 der Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung vom 15. Juli 1942 (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, Seite 239) wird hierdurch bestimmt:

§ 1

Bei der Erhebung und Beitreibung der Tilgungsbeträge des Einrichtungsdarlehens sind die Vorschriften der Reichsabgabenordnung anzuwenden. § 369 der Reichsabgabenordnung gilt sinngemäß. Das Finanzamt kann verlangen, daß der Arbeitgeber des Ehemanns die monatlichen Tilgungsbeträge des Einrichtungsdarlehens bei der Lohn- oder Gehaltszahlung einbehält und an das Finanzamt abführt.

§ 2

Die Anordnungen, die der Reichsminister der Finanzen zum Vollzug der Verordnung zur Förderung der

Landbevölkerung vom 7. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 835) erlassen hat oder noch erlassen wird, sind sinngemäß auch im Elsaß anzuwenden.

§ 3

Der Oberfinanzpräsident Baden in Karlsruhe wird ermächtigt, die weiteren Durchführungsanordnungen im Verwaltungsweg zu treffen und die Vergünstigungen der Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung ausnahmsweise zu gewähren, wenn nicht alle Voraussetzungen dafür gegeben sind.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit Wirkung ab 1. April 1942 in Kraft.

Straßburg, den 15. Juli 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler.

Anordnung
über die Lohnangleichung im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im Elsaß
vom 4. August 1942

Im Rahmen der Lohnangleichung im Elsaß erlasse ich auf Grund des § 1 Absatz 2 der Verordnung vom 15. August 1941 (Verordnungsblatt Seite 546) für die Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes folgende

Anordnung

§ 1

Die Anordnung gilt für alle Festlohnempfänger in den von der Verordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe vom 31. Januar 1941 (Verordnungsblatt Seite 120) erfaßten Betrieben. Sie gilt nicht für Garantielohnempfänger.

§ 2

Die in den Lohn Tabellen der §§ 11 und 15 der obigen Verordnung vom 31. Januar 1941 für Festlohnempfänger vorgesehenen Mindestbezüge dürfen ohne Genehmigung des Reichstreuhanders der Arbeit bei der Finanz- und Wirtschaftsabteilung des Chefs der Zivilverwaltung durch Gewährung von Leistungs- und sonstigen Zulagen überschritten werden, soweit dadurch die Durchschnittsbezüge aller in der jeweiligen Tätigkeitsgruppe und jeder Altersklasse Beschäftigten die tariflichen Mindestsätze nicht um mehr als

25 v. H. in Betrieben der Preisklasse a	
30 v. H. » » » b	
35 v. H. » » » c	

übersteigen.

Die bisherigen Bezüge sind zu überprüfen mit dem Ziele, daß einschließlich aller Zulagen, außer den im Absatz 4 vorgesehenen, in der jeweiligen Tätigkeitsgruppe und Altersklasse ein Durchschnittsverdienst erreicht wird, der um mindestens

15 v. H. in der Preisklasse a	
20 v. H. » » » b	
25 v. H. » » » c	

über den tariflichen Mindestsätzen liegt.

Für die Einstufung in die drei Preisklassen ist die Anordnung Nr. 148 über die Preisgestaltung für Speisen in elsässischen Gaststätten und Beherbergungsbetrieben vom 3. Juli 1942 (Verordnungsblatt Seite 214) maßgebend.

Straßburg, den 4. August 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 Köhler

Der Wert der Sachbezüge, die Bekleidungs- und Wäschezulagen bleiben bei der Feststellung der tariflichen Mindestbezüge nach Absatz 1 außer Ansatz.

§ 3

Haben bei Inkrafttreten dieser Anordnung die Durchschnittsbezüge bereits den gemäß § 2 Absatz 1 höchstzulässigen Betrag erreicht, so dürfen Einzelgehälter und -löhne innerhalb der betreffenden Tätigkeitsgruppe und Altersklasse ohne Zustimmung des Reichstreuhanders der Arbeit bei der Finanz- und Wirtschaftsabteilung des Chefs der Zivilverwaltung nicht erhöht werden.

Sind bei Inkrafttreten dieser Anordnung die höchstzulässigen Durchschnittsbezüge überschritten, so ist Anzeige an die im Absatz 1 genannte Dienststelle erforderlich. Die Meldung hat sich auf alle Gefolgschaftsmitglieder der betreffenden Gruppe zu erstrecken.

§ 4

Wer den Vorschriften dieser Anordnung zuwiderhandelt, wer insbesondere die darin erlassenen Mindest- und Höchstlohnbestimmungen nicht beachtet, wird durch den Reichstreuhand der Arbeit bei der Finanz- und Wirtschaftsabteilung des Chefs der Zivilverwaltung mit Ordnungsstrafe in unbeschränkter Höhe belegt. Die Verordnung über das Ordnungsstrafrecht auf dem Gebiet der Lohn- und Arbeitsbedingungen vom 12. Juni 1942 (VOBl. Seite 193) findet Anwendung.

§ 5

Ausnahmen von Bestimmungen der Anordnung können auf Antrag oder von Amts wegen durch den Reichstreuhand der Arbeit bei der Finanz- und Wirtschaftsabteilung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß zugelassen oder angeordnet werden.

§ 6

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß, Finanz- und Wirtschaftsabteilung, Reichstreuhand der Arbeit erläßt die Anordnungen zur Ergänzung, Änderung und Durchführung dieser Anordnung.

§ 7

Die vorliegende Anordnung tritt mit dem 1. August 1942 in Kraft.

Anordnung
über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens
vom 5. August 1942

Zur Ordnung der Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens im Elsaß wird bestimmt:

I.

Anwendungsbereich

§ 1

- (1) Dieser Anordnung unterliegt die Werbung
- a) für Arzneimittel (Abs. 2),
 - b) für Mittel und Gegenstände, die den Arzneimitteln gleichstehen (Abs. 3),
 - c) für Verfahren und Behandlungen (Abs. 4).
- (2) Arzneimittel im Sinne dieser Anordnung sind Mittel, die dazu bestimmt sind, Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder Beschwerden bei Mensch oder Tier zu verhüten, zu lindern oder zu beseitigen.
- (3) Den Arzneimitteln stehen gleich Gegenstände, die zu denselben Zwecken bestimmt sind wie die Arzneimittel. Das gleiche gilt für die durch Abs. 2 nicht getroffenen Mittel und Gegenstände, soweit diese dazu bestimmt sind,
- a) eine allgemeine oder örtliche Empfindungslosigkeit bei Mensch oder Tier herbeizuführen,
 - b) zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung von Schwangerschaftsbeschwerden, zur Erleichterung der Geburt oder beim Geburtsvorgang bei Mensch oder Tier angewendet zu werden,
 - c) Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder sonstige körperliche oder seelische Zustände bei Mensch oder Tier erkennen zu lassen,
 - d) Erscheinungen des vorzeitigen oder natürlichen Alterns, ferner besondere körperliche oder seelische Zustände bei Mensch oder Tier zu verhüten, zu lindern oder zu beseitigen, insbesondere der Verjüngung, geschlechtlichen Anregung, Entwöhnung von Tabak- oder Alkoholgenuß, Abmagerung oder Behebung der Magerkeit, Verbesserung der Körperform oder Beeinflussung der Leistung zu dienen,
 - e) Ungeziefer, mit dem Mensch oder Tier behaftet sind, zu beseitigen.
- (4) Unter Verfahren und Behandlungen sind solche Maßnahmen zu verstehen, die zu denselben Zwecken bestimmt sind wie die Arzneimittel.
- (5) Sofern Mittel, wie z. B. Lebensmittel, Futtermittel, Körperpflegemittel (Mittel zur Reinigung, Pflege, Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle des Menschen oder der entsprechenden Teile des Tierkörpers), Entseuchungsmittel (Desinfektionsmittel), auch als Arzneimittel zu dienen bestimmt sind, unterliegen sie insoweit dieser Anordnung.

§ 2

Eine Werbung liegt auch dann vor, wenn in Ankündigungen oder Anpreisungen auf Druckschriften oder auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, die eine dieser Anordnung unterliegende Werbung enthalten oder vermitteln.

II.

Ausführung der Werbung

Unzulässige Werbung

§ 3

- (1) Unzulässig ist jede irreführende Werbung.
- (2) Eine Irreführung liegt vor allem dann vor, wenn
- a) falsche Angaben über die Zusammensetzung eines Mittels oder über die Beschaffenheit eines Gegenstandes gemacht werden,
 - b) den Mitteln, Gegenständen, Verfahren oder Behandlungen über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder fälschlich der Eindruck erweckt wird, daß ein Erfolg regelmäßig mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, oder fälschlich ein Erfolg auf einem und demselben Wege bei verschiedenartigen Krankheiten in Aussicht gestellt wird,
 - c) über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge des Werbungtreibenden oder der für ihn tätigen Personen zur Irreführung geeignete Angaben gemacht werden,
 - d) fälschlich, insbesondere durch vorgeschobene Personen, der Eindruck erweckt wird, daß die Werbung uneigennützig erfolgt.

§ 4

- (1) Unzulässig ist ferner eine Werbung
- a) für eine Behandlung, die nicht auf eigener Wahrnehmung an dem zu behandelnden Menschen oder Tier beruht (Fernbehandlung),
 - b) mit Angaben, die Angstgefühle, insbesondere durch Hinweise auf lebensgefährliche oder sonstige besorgniserregende Zustände oder Erscheinungen hervorrufen und dadurch beunruhigen,
 - c) mit Preisausschreiben,
 - d) mit Selbstbehandlungsschriften und Behandlungsschriften für Tiere,
 - e) mit Hauszeitschriften für Laien,
 - f) mit Angaben wie »ärztlich (tierärztlich) empfohlen«, »ärztlich (tierärztlich) geprüft«, soweit sich die Werbung an Laien richtet,
 - g) mit Angaben wie »bei Nichterfolg Geld zurück«,
 - h) durch Werbevorträge vor Laien,
 - i) durch Hausbesuche bei Laien,
 - k) gegenüber Kindern.
- (2) Der Beauftragte des Werberats der deutschen Wirtschaft im Elsaß kann nach Ziffer 4 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 25. Juli 1941 (Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 171) Preisausschreiben, Angaben wie »ärztlich (tierärztlich) empfohlen«, Werbevorträge vor Laien, Hausbesuche bei Laien und Werbung gegenüber Kindern in besonderen Fällen ausnahmsweise und befristet zulassen.

Auf Fachkreise beschränkte Werbung

§ 5

(1) Für die nachstehenden Mittel, Gegenstände, Verfahren und Behandlungen darf nur bei Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern und bei Personen, die mit diesen Mitteln und Gegenständen erlaubterweise Handel treiben sowie in Fachzeitschriften, die sich an die genannten Berufskreise richten, geworben werden:

Mittel, Gegenstände, Verfahren und Behandlungen,

- a) die nur auf ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verschreibung verabfolgt werden dürfen;
- b) die bestimmt sind zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung der nachstehenden Krankheiten oder zur Behebung ihrer Begleiterscheinungen:

Bösartige Geschwulstkrankheiten,

anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten (Reichsseuchengesetz vom 30. Juni 1900, Reichsgesetzblatt S. 306, Gesetz zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) und anderer übertragbarer Krankheiten vom 3. Juli 1934, Reichsgesetzblatt I S. 532, Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938, Reichsgesetzblatt I S. 1721),

Erbkrankheiten (Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933, Reichsgesetzblatt I S. 529),

ernste Erkrankungen des Herzens und der Nieren,

Zuckerkrankheit;

- c) die bestimmt sind zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung der nachstehenden Krankheiten der Tiere:

Tierseuchen (Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 519, mit der Ergänzung des Gesetzes vom 18. Juli 1928, Reichsgesetzblatt I S. 289, und der Änderung des Gesetzes vom 2. April 1940, Reichsgesetzblatt I S. 606),

seuchenhaftes Verwerfen der Haustiere (infolge bakterieller oder parasitärer Infektion, wie z. B. durch Abortusbazillen oder Trichomonaden),

ansteckender Scheidenkatarrh der Rinder, Unfruchtbarkeit der Rinder und Pferde (Nichtaufnehmen, Nichtträchtigwerden),

Lähme (septisch-pyämische Gelenkentzündung) der Jungtiere, insbesondere der Fohlen, Kälber und Lämmer,

Ruhr (ansteckender Durchfall) der Jungtiere, insbesondere der Kälber, Ferkel und Küken, bakterielle Euterkrankheiten, Kolik der Pferde.

- (2) Auf die im Abs. 1 genannten Fachkreise ist auch die Werbung beschränkt für

- a) Schlafmittel und Schlafmittel enthaltende Zubereitungen,
- b) Bromverbindungen und ihre Zubereitungen,
- c) Dimethylamino-phenyldimethyl-pyrazolon und seine Verbindungen sowie Zubereitungen dieser Stoffe,
- d) Jod und Jodverbindungen sowie diese Stoffe enthaltende Erzeugnisse,

e) Mittel und Gegenstände, deren Wirkung ganz oder teilweise auf Radium oder andere radioaktive Stoffe zurückgeführt wird,

f) Abmagerungsmittel, die Borverbindungen enthalten,

g) Erektionsmittel, Sexualkräftigungsmittel und Büstenmittel,

h) männliche und weibliche Geschlechtshormone, Pflanzenstoffe und synthetische und halbsynthetische Stoffe mit den Wirkungen dieser Hormone, Hypophysen-Vorderlappen-Hormone sowie Zubereitungen, die die genannten Stoffe enthalten.

(3) Für die im Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 genannten Mittel usw., soweit sie nicht verschreibungspflichtig sind, darf auch bei Heilpraktikern (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 17. Februar 1939, Reichsgesetzblatt I S. 251) und in deren amtlich zugelassenen Fachzeitschriften geworben werden.

(4) Für die im Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 genannten Mittel usw. darf auch bei Dentisten und in deren Fachzeitschriften geworben werden, soweit die Mittel zu ihrer Berufsausübung erforderlich sind.

§ 6

(1) Für die nachstehenden Mittel, Gegenstände, Verfahren und Behandlungen darf nur bei Ärzten, Apothekern und Personen, die mit solchen Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, sowie in Fachzeitschriften, die sich an die genannten Berufskreise richten, geworben werden:

Mittel, Gegenstände, Verfahren und Behandlungen, die bestimmt sind

a) zur Heilung oder Linderung von Geschlechtskrankheiten (Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927, Reichsgesetzblatt I S. 61),

b) zur Heilung oder Linderung von Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane (Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927, Reichsgesetzblatt I S. 61),

c) zur Verhütung oder Beseitigung der Schwangerschaft bei Menschen.

(2) Die Werbung für Mittel, Gegenstände, Verfahren und Behandlungen, die zur Verhütung oder Beseitigung der Schwangerschaft bei Menschen bestimmt sind, sowie für Scheidenspülmittel und sonstige Mittel und Gegenstände, die zur Einführung in die weibliche Scheide bestimmt sind, ist nur gestattet, wenn die in Ziffer 6 Abs. 2 der Bekanntmachung des Werberats der deutschen Wirtschaft vom 25. Juli 1941 (Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 171) vorgesehene Genehmigung vorliegt, die im Elsaß der Beauftragte des Werberats der deutschen Wirtschaft im Elsaß erteilt.

(3) § 184 Nrn. 3 und 3a sowie § 219 des Reichsstrafgesetzbuchs, § 14 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 529) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 773) und die §§ 7 und 11 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (Reichsgesetzblatt I S. 61) bleiben unberührt.

Ausnahmen von den §§ 5 und 6**§ 7**

In Ausnahme von den §§ 5 und 6 darf ohne Beschränkung auf einen bestimmten Personenkreis geworben werden:

- a) für Heilbäder, Kurorte und Kuranstalten bei den im § 5 Abs. 1 Buchst. b und § 6 Abs. 1 Buchst. b genannten Krankheiten,
- b) für diätetische Lebensmittel für Zuckerkrankhe sowie mit der Angabe »zur Unterstützung der Behandlung der Zuckerkrankheit« bei hierzu geeigneten Mitteln,
- c) für natürliche Heilwässer, deren Wirkung ganz oder teilweise auf Radium oder andere radioaktive Stoffe zurückgeführt wird, oder für natürliche Heilwässer bei Nierenerkrankungen,
- d) für Zubereitungen für eine behördlich empfohlene Jodprophylaxe des Kropfes, soweit sich die Werbung auf Kropfgebiete beschränkt, für Stoffe sowie Zubereitungen, die in 1 kg nicht mehr als 5 mg Jod oder einer Jodverbindung enthalten, mit Ausnahme von jodhaltigem Speisesalz, für solche Verbandstoffe, Seifen und Mittel, die zur Anwendung auf der äußeren Haut bestimmt sind und Jod oder eine Jodverbindung enthalten, mit Ausnahme von Kropfmitteln und Badezusätzen,
- e) für jodhaltige Naturerzeugnisse (z. B. natürliche jodhaltige Heilwässer, Lebertran) und die daraus hergestellten Zubereitungen. Ausgenommen sind Blasentang (*Fucus vesiculosus*), Schwammkohle (*Spongiae ustae*), sogenannte Quellsalze aus natürlichen Heilwässern und die Zubereitungen dieser Stoffe, soweit sie mehr als 5 mg Jod oder einer Jodverbindung in 1 kg enthalten. Natürliche jodhaltige Heilwässer, die mehr als 5 mg Jod im Liter enthalten, haben bei Abfüllung als Versandwässer auf dem Flaschenschild die in die Augen fallende Angabe zu führen: »Jodhaltig! nur auf ärztlichen Rat zu nehmen!«,
- f) in Reedereien und ihren Zweigstellen, auf Schiffen, in Flughäfen und Flugzeugen für See- und Luftkrankheitsmittel, die verschreibungspflichtig sind (§ 5 Abs. 1 Buchst. a) oder Schlafmittel oder Schlafmittel enthaltende Zubereitungen enthalten.

Gestaltung**der auf Fachkreise beschränkten Werbung****§ 8**

Die nur gegenüber bestimmten Personen zugelassene Werbung (§§ 5 und 6) darf nicht so gestaltet werden, daß sie erfahrungsgemäß zur Selbstbehandlung oder zur Behandlung durch dafür nicht gesetzlich berufene oder zugelassene Personen führen kann.

Dank- und Empfehlungsschreiben, Fachgutachten**§ 9**

(1) Dank- und Empfehlungsschreiben und sonstige anerkennende oder empfehlende Äußerungen

Straßburg, den 5. August 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Verwaltungs- und Polizeibehörde

Pflaumer

dürfen zur Werbung nicht verwendet werden. Auch mit der Zahl solcher Äußerungen darf nicht geworben werden.

(2) Gutachten dürfen nur veröffentlicht oder erwähnt werden, wenn sie von wissenschaftlich oder fachlich hierzu berufenen Personen erstattet worden sind. Gleichzeitig sind Name und Beruf des Sachverständigen sowie der Zeitpunkt der Ausstellung des Gutachtens anzugeben.

(3) Gutachten oder Zeugnisse von Ausländern dürfen nur mit Genehmigung des Beauftragten des Werberats der deutschen Wirtschaft im Elsaß zur Werbung verwendet werden.

(4) Wird auf das Schrifttum verwiesen oder eine Stelle aus dem Schrifttum angeführt, so ist anzugeben, ob sich die Veröffentlichung auf die Frage allgemein oder auf die betreffenden Mittel, Gegenstände, Verfahren oder Behandlungen besonders bezieht.

III.**Sonstige Bestimmungen****§ 10**

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 11

Bestimmungen dieser Anordnung, die nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 12

Bei Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Buchst. b, c und d, der §§ 4, 5 Abs. 1 Buchst. b und c und Abs. 2 und der §§ 6, 8 und 9 dieser Anordnung soll vor Erlassung eines Straferkenntnisses die Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamts bzw. des beamteten Tierarztes sowie außerdem bis auf weiteres die Zustimmung des Beauftragten des Werberats der deutschen Wirtschaft im Elsaß in Straßburg, Ruprechtsauer Allee 32, eingeholt werden.

§ 13

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1942 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über den Verkehr mit Geheimmitteln und anderen Arzneimitteln vom 10. Dezember 1941 (VOBl. 1942 S. 9) außer Kraft.

(2) Für nachweisbar bei Veröffentlichung dieser Anordnung vorhandenes Werbematerial, das gegen die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Buchst. c, d, e, f, g und § 9 Abs. 1 und 3 verstößt, im übrigen aber nicht zu beanstanden ist, wird eine Aufbrauchfrist, für Bezeichnungen, die auf Grund neu enthaltener Bestimmungen nicht mehr zulässig sind, eine Umstellungsfrist gewährt. Beide Fristen enden am 1. September 1943.

Verordnung vom 8. August 1942
zur Abänderung der Dritten Verordnung über die Regelung der Löhne
in der privaten Wirtschaft im Elsaß
vom 31. Oktober 1940

— Lohnregelung für die Herrenmaßschneiderei —

Zur Neuregelung der Löhne in der Herrenmaßschneiderei wird verordnet, was folgt:

§ 1

Der Abschnitt VII der Dritten Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 31. Oktober 1940 (Verordnungsblatt S. 257) wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Im Elsaß gilt grundsätzlich die Tarifordnung für die Herrenmaßschneiderei im Deutschen Reich vom 3. Juni 1938 (Tarifregister Nr. 279/5) und die Tarifordnung für die in der Herrenmaßschneiderei im Deutschen Reich beschäftigten Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden vom 3. Juni 1938 (Tarifregister Nr. 279/6) mit allen dazu ergangenen oder noch ergehenden reichstariflichen Ergänzungen und Änderungen.

Straßburg, den 8. August 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 Köhler

Hinsichtlich der Ortsklasseneinteilung im Elsaß hat die Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung vom 16. Januar 1942 zur Änderung der Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 7. Oktober 1940 (Ortsklasseneinteilung) (Verordnungsblatt 1942 Seite 62) Gültigkeit.

§ 3

Die bisherigen Stundenklassen werden durch folgende Reichsstundenklassen ersetzt:

Ortsklasse Elsaß	Reichs- stundenklasse	Stundenlöhne
I	II, III, IV	77, 73, 69
II	III, IV, V	69, 65, 61
III	IV, V, VI	61, 57, 53

§ 4

Diese Anordnung tritt mit dem 1. August 1942 in Kraft.

Verordnung
über die Einführung des Kündigungsschutzes im Elsaß
vom 15. August 1942

§ 1

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Kündigungsschutz, wie sie in der derzeitigen Fassung der §§ 56 bis 62 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 45) enthalten sind, treten im Elsaß gemäß den §§ 2—8 dieser Verordnung in Kraft.

Der § 56 Absatz 2 des AOG. erhält im Elsaß keine Rechtskraft.

Der Geltungsbereich der eingeführten Bestimmungen ist im Elsaß der gleiche wie im Reich. Er erstreckt sich vor allem auch auf Arbeiter und Ange-

stellte in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben in demselben Umfange wie im Reich.

§ 2

(§ 56 Absatz 1 des AOG.) (1) Wird einem Angestellten oder Arbeiter nach einjähriger Beschäftigung in dem gleichen Betrieb oder dem gleichen Unternehmen gekündigt, so kann er, wenn es sich um einen Betrieb mit in der Regel mindestens zehn Beschäftigten handelt, binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung beim Arbeitsgericht mit dem Antrag auf Widerruf der Kündigung klagen, wenn diese unbillig hart und nicht durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt ist.

§ 3

(§ 57 des AOG.) (1) Erkennt das Gericht auf Widerruf der Kündigung, so ist im Urteil von Amts wegen eine Entschädigung für den Fall festzusetzen, daß der Unternehmer den Widerruf ablehnt.

(2) Der Unternehmer hat, sofern nicht die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils nach § 62 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes ausgeschlossen ist, binnen drei Tagen nach Zustellung des Urteils dem Gekündigten zu erklären, ob er den Widerruf der Kündigung oder die Entschädigung wählt. Erklärt er sich nicht innerhalb der Frist, so gilt die Entschädigung als gewählt. Die Frist wird durch einen vor ihrem Ablauf zur Post gegebenen Brief gewahrt. Der Unternehmer wird dadurch, daß er den Widerruf der Kündigung wählt, nicht gehindert, gegen das Urteil Berufung einzulegen. Wird auf die Berufung die Klage abgewiesen, so verliert mit diesem Zeitpunkt der Widerruf der Kündigung seine Wirkung.

(3) Wird in dem in der Berufungsinstanz ergehenden Urteil die Entschädigung anderweit festgesetzt, so läuft die im Absatz 2 bestimmte Frist von der Zustellung des Berufungsurteils von neuem.

§ 4

(§ 58 des AOG.) Bei der Festsetzung der Entschädigung ist sowohl auf die wirtschaftliche Lage des Gekündigten als auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes angemessene Rücksicht zu nehmen. Die Entschädigung bemißt sich nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Sie darf sechs Zwölftel des letzten Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; ist die Kündigung offensichtlich willkürlich oder aus nichtigen Gründen unter Mißbrauch der Machtstellung im Betriebe erfolgt, so kann das Gericht eine Entschädigung bis zur vollen Höhe des letzten Jahresarbeitsverdienstes festsetzen.

§ 5

(§ 59 des AOG.) Bei Widerruf der Kündigung ist der Unternehmer verpflichtet, dem Gekündigten für die Zeit zwischen der Entlassung und der Weiterbeschäftigung Lohn oder Gehalt zu gewähren. § 615 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung. Der Unternehmer kann ferner öffentlich-rechtliche Leistungen, die der Gekündigte aus Mitteln der Arbeitslosenhilfe oder der öffentlichen Fürsorge in der Zwischenzeit erhalten hat, zur Anrechnung bringen und muß diese Beträge der leistenden Stelle zurückerstatten.

§ 6

(§ 60 des AOG.) Der Gekündigte ist berechtigt, falls er inzwischen einen neuen Dienstvertrag abgeschlossen

hat, die Weiterbeschäftigung bei dem früheren Unternehmer zu verweigern. Er hat hierüber unverzüglich nach Empfang der im § 3 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Erklärung des Unternehmens, spätestens aber drei Tage darnach, dem Unternehmer mündlich oder durch Aufgabe zur Post eine Erklärung abzugeben. Erklärt er sich nicht, so erlischt das Recht der Verweigerung. Macht er von seinem Verweigerungsrecht Gebrauch, so ist ihm Lohn oder Gehalt nur für die Zeit zwischen der Entlassung und dem Tage des Eintritts in das neue Dienstverhältnis zu gewähren. § 5 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 7

(§ 61 des AOG. ohne Satz 4.) (1) Ein Arbeiter oder Angestellter, dem ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt ist, kann in dem Verfahren, in dem er die Unwirksamkeit dieser Kündigung geltend macht, gleichzeitig für den Fall, daß die Kündigung als für den nächsten zulässigen Kündigungszeitpunkt wirksam angesehen wird, den Widerruf dieser Kündigung gemäß § 1 beantragen. Der Antrag ist nur bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung erster Instanz zulässig. Die im § 1 Absatz (1) bestimmte Frist gilt als gewahrt, wenn die Klage binnen zweier Wochen nach der Kündigung erhoben war.

(2) Wird im Falle des Absatz 1 dem Antrage auf Widerruf der Kündigung stattgegeben, so wird durch die gemäß § 3 festgesetzte Entschädigung der Lohnanspruch für die Zeit bis zum Wirksamwerden der Kündigung nicht berührt.

§ 8

(§ 62 des AOG.) Die §§ 2 bis 8 finden keine Anwendung bei Kündigungen auf Grund einer Verpflichtung, die auf Gesetz oder Tarifordnung beruht.

§ 9

Reichsrechtliche Änderungs-, Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen aller Art, die zu der reichsgesetzlichen Regelung bereits erlassen sind oder erlassen werden, gelten auch im Elsaß, soweit der Chef der Zivilverwaltung nichts anderes bestimmt. Insbesondere gilt der § 6 der Vierzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 15. Oktober 1935. (Reichsgesetzblatt I Seite 1240).

Straßburg, den 15. August 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

Anordnung Nr. 150
zur Preissenkung im elsässischen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
vom 20. August 1942

Auf Grund von § 7 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Elsaß vom 10. September 1941 (Verordnungsblatt Seite 560) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Speisen

(1) Die Speisenpreise haben den verabreichten Speisen nach Zusammensetzung, Güte, Menge und Zubereitung zu entsprechen.

(2) Die Speisenpreise sind um mindestens 10 v. H. unter den Preisstand des 1. August 1941 zu senken. Bei saisonbedingten Speisen ist der Preis um mindestens 10 v. H. unter den Preisstand der Vergleichszeit des Jahres 1941 zu senken.

(3) Die Vorschrift des Absatz 2 gilt nicht für die in der Anordnung Nr. 148 über die Preisgestaltung für Speisen in elsässischen Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben vom 3. Juli 1942 (Verordnungsblatt Seite 214) und für die in den Erlassen Nr. 7364 vom 7. April 1941 und Nr. 7434 vom 10. April 1941 betr. Gaststättenpreise geregelten Gedecke und Gerichte.

§ 2

Kaffee

(1) Die Ausschankpreise für Kaffee sind um mindestens 10 v. H. unter den Preisstand des 1. August 1941 zu senken, wenn das Getränk aus Kornkaffee oder ähnlichen Ersatzmitteln oder aus Bohnenkaffee, dem mehr als 30 v. H. Ersatzmittel zugesetzt sind, bereitet wird.

(2) Kaffee in Kännchen darf nur auf ausdrückliches Verlangen eines Gastes ausgeschenkt werden. Auf Preistafeln und Getränkekarten ist stets auch Kaffee in Tassen anzubieten. Gaststätten mit besonderen Darbietungen dürfen den ausschließlichen Ausschank von Kaffee in Kännchen, soweit er bereits am 1. August 1941 stattfand, beibehalten.

(3) Gaststätten und Beherbergungsbetriebe, die Kaffee ausschenken, haben bis zum 30. September 1942 der zuständigen Preisbehörde anzuzeigen, welche Preise für Kaffee am 1. August 1941 galten und welche Preise für dieses Getränk nach dieser Anordnung gefordert werden.

(4) Gaststätten und Beherbergungsbetriebe, die noch Bohnenkaffee ausschenken, der nicht unter die Preissenkung des Absatz 1 fällt, haben dies unter Angabe des Ausschankpreises der zuständigen Preisbehörde anzuzeigen.

§ 3

Weine

(1) Kaufen Gaststätten und Beherbergungsbetriebe Wein beim Einzelhandel ein, so haben sie bei der Berechnung ihrer Bruttoverdienstspanne und ihres Ausschankpreises nach der Anordnung Nr. 75 über die Festsetzung von Spannen für den Weinabsatz im Elsaß vom 28. Januar 1941 (Verordnungsblatt S. 111) in der Fassung der Anordnung vom 25. Juni 1942 (Verordnungsblatt Seite 205) die Verdienstspanne des Einzelhandels vom Einstandspreis abzuziehen.

(2) Der Einkaufspreis ist danach

- a) für Einkäufe vor dem 1. Oktober 1942 um 26 v. H.,
- b) für Einkäufe nach dem 30. September 1942 um 23 v. H.

zu kürzen. Ergibt diese prozentuale Berechnung des Abschlags bei französischen Weinen, die nach dem 2. Juli 1942 beim Einzelhandel eingekauft wurden oder noch werden, einen Betrag von mehr als 1,50 RM., so ist der Einkaufspreis nur um diesen Betrag zu kürzen.

§ 4

Pensionen und Zimmer

(1) Die Preise für Pensionen und Zimmer in Beherbergungsbetrieben sind wie folgt zu senken:

- a) Pensionen von 6,— RM. bis 12,— RM. um mindestens 10 v. H.;
- b) Pensionen über 12,— RM. um mindestens 15 v. H.;
- c) Zimmer von 4,— RM. bis 6,— RM. um mindestens 10 v. H.;
- d) Zimmer über 6,— RM. um mindestens 15 v. H.

(2) Für Pensionen und Zimmer dürfen Beherbergungsbetriebe nur die Außersaisonpreise berechnen.

(3) Beherbergungsbetriebe, die nicht das ganze Jahr geöffnet sind, können auf Antrag durch die zuständige Preisbehörde von dem Fortfall des Saisonzuschlages nach Absatz 2 befreit werden, wenn ihre Kostenlage so schlecht ist, daß ohne Berechnung der Saisonpreise ein angemessener Gewinn nicht erzielt wird.

(4) Die Beherbergungsbetriebe haben an die Preisverzeichnisse in den einzelnen Zimmern und an das Sammelverzeichnis die von der Nebenstelle Elsaß der Wirtschaftskammer Baden - Unterabteilung Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe - für diese Preissenkung gefertigten Aushänge anzufügen.

§ 5

Frühstück

(1) Das Frühstück in Beherbergungsbetrieben umfaßt warme Getränke nach Wahl, Zucker, 150 Gramm

Brot oder Brötchen, 10 Gramm Butter und Marmelade oder Honig. Wird auf Wunsch des Gastes mehr verabreicht, so erhöht sich der Frühstückspreis nur um die Selbstkosten dieser Mehrleistung. Erhält der Gast auf Verlangen ein kleineres Frühstück, so ermäßigt sich der Preis um den Betrag der Kostenersparnis.

(2) Der nach § 2 der Anordnung Nr. 42 über die Preise des Beherbergungsgewerbes im Elsaß vom 23. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Seite 253) in der Fassung der Anordnung vom 21. November 1940 (Verordnungsblatt Seite 358) geltende Frühstückspreis wird wie folgt gesenkt:

- a) der Frühstückspreis von 1,35 RM. auf 1,20 RM.;
- b) der Frühstückspreis von 1,10 RM. auf 1,— RM.;
- c) der Frühstückspreis von 0,90 RM. auf 0,80 RM.;
- d) der Frühstückspreis von 0,70 RM. auf 0,60 RM.

§ 6

Abrundung von Pfennigbruchteilen

Ergeben sich bei dieser Preissenkung Pfennigteilbeträge unter 0,5 Rpf., so sind sie auf den nächstniedrigeren vollen Pfennigbetrag abzurunden. Pfennigteilbeträge von 0,5 Rpf. und darüber dürfen auf den nächsthöheren Pfennigbetrag aufgerundet werden.

Straßburg, den 20. August 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

§ 7

Kriegsverpflichtete Preisgestaltung

Die Vorschrift des § 1 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Elsaß vom 10. September 1941 (Verordnungsblatt Seite 560) bleibt unberührt. Die für das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe festgesetzten Höchstpreise und Höchstspannen dürfen nur von solchen Betrieben voll ausgenutzt werden, deren Kostenlage so schlecht ist, daß ohne die Berechnung der Höchstsätze ein angemessener Gewinn nicht erzielt wird. Betriebe mit günstigerer Kostenlage müssen mindestens so weit unter den Höchstsätzen bleiben, daß ihr Gewinn den Grundsätzen einer kriegsverpflichteten Volkswirtschaft entspricht.

§ 8

Preisbehörden

Preisbehörden im Sinne dieser Anordnung sind die Landkommissare, in Straßburg und Mülhausen die Polizeipräsidenten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit dem 1. September 1942 in Kraft.